

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 16. Dezember 2015

§ 171

A. Änderung des Energiegesetzes

B. Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Umsetzung der Motion „Energiegesetz“)

(Berichte Regierungsrat, 27.10.2015; Kommission Energie und Umwelt, 23.11.2015)

Eintreten

Peter Zentner, Matt, Kommissionsvizepräsident, beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Der Kanton Glarus kennt lediglich eine Abgabepflicht bezüglich der Produktion von elektrischer Energie, sofern die installierte Leistung mehr als 1 Megawatt beträgt. Für die Erhebung einer periodischen Abgabe bei Anlagen mit thermischer Leistung fehlt bisher die gesetzliche Grundlage. Die Kommission unterstützt den Antrag des Regierungsrates, dass solche Anlagen mit einer Bruttoleistung von mehr als 1 Megawatt eine Abgabe entrichten müssen. Sie möchte der Regierung in Artikel 6 Absatz 1a des Energiegesetzes jedoch mehr Kompetenzen in Bezug auf die Befreiung von einer Abgabe geben. So können mit der von der Kommission vorgeschlagenen Formulierung Betriebe mit grosser volkswirtschaftlicher oder eben auch kommunaler Bedeutung von der Abgabe befreit werden. Ausserdem soll der Landrat die Höhe der Abgabe in Artikel 7 Absatz 4a des Energiegesetzes festlegen können. – Die Kommission hat darüber diskutiert, ob die Einführung einer solchen Abgabe in der heutigen wirtschaftlichen Situation zu rechtfertigen ist. Auslöser für den Vorstoss war ursprünglich das Projekt Deepgreen. Der Regierungsrat soll die Möglichkeit haben, solche Anlagen mit einer Abgabe zu belegen. Die allfälligen negativen Auswirkungen für bestehende Betriebe werden tiefer gewichtet. Die Grenze wird bei 1 Megawatt festgelegt. Deepgreen hätte eine Leistung von 47 Megawatt ausgewiesen. – Die Kommission folgte dem Regierungsrat auch in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung gewisser Anlagen. Es gibt im Kanton Glarus zwar drei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt. Die höchste Kühlleistung beträgt derzeit aber lediglich 700, die zweithöchste 200 Kilowatt. Gemäss Ausführungen des Regierungsrates ist in nächster Zeit kaum mit neuen, grösseren Kühlanlagen zu rechnen. Solche könnten vom Regierungsrat unter den genannten Bedingungen von der Abgabe befreit werden. – Dank gebührt der Kommission für die speditive Diskussion sowie dem Landammann, Röbi Marti, der Departementssekretärin Martina Rehli, Jakob Marti, Hauptabteilungsleiter Umwelt, Wald und Energie, sowie Protokollführerin Tamara Willi.

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, beantragt im Namen der FDP-Fraktion, es sei auf das Geschäft nicht einzutreten. – Die damalige Motion wurde aufgrund des Projekts Deepgreen eingereicht. Dieses sah vor, dem Walensee Wasser zur Kühlung von Computern zu entnehmen.

Man befürchtete negative Auswirkungen auf den See. Die Situation im Energiebereich und in der Wirtschaft hat sich seither geändert. – Aktuell beträgt die höchste Kühlleistung im Kanton Glarus 700 Kilowatt. Dort wird Grundwasser zur Kühlung von Industrieanlagen genutzt. Eine Abgabe auf solche Kühlanlagen zielt einmal mehr auf die Wirtschaft ab. Dabei wäre man wohl froh, würde sich ein Industriebetrieb, der eine allenfalls doppelt so hohe Kühlleistung benötigt, im Glarnerland ansiedeln. Während einige Wirtschaftszweige grosszügig unterstützt werden, soll die Industrie, die wesentlich zum wirtschaftlichen Erfolg des Kantons beiträgt, erneut zur Kasse gebeten werden. – Abgaben und Steuern auf saubere Energie sind widersinnig. Einerseits fördert der Kanton Wärmepumpen, andererseits werden jene, welche Wasser zur Kühlung nutzen wollen, belastet. Das geht nicht auf. – Es ist kein Unternehmen in Aussicht, das die Grenze von 1 Megawatt Leistung überschreiten wird. Gesetzgeberischer Aktivismus ist deshalb fehl am Platz.

Karl Mächler, Ennenda, Kommissionsmitglied, votiert als Sprecher der BDP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. – Mit der beantragten Änderung soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um künftig auf sehr grosse Anlagen, die Energie aus Grundwasser, Oberflächenwasser, Erdwärme oder der Umgebungstemperatur beziehen, eine Gebühr erheben zu können. Dabei handelt es sich etwa um sehr grosse Grundwasserwärmepumpen oder sehr grosse Kühlanlagen in Industriebetrieben. Mit der Gesetzesänderung wird nichts Neues erfunden. Sehr viele Kantone kennen eine solche Abgabe bereits. – Die vorgeschlagene Änderung beruht auf einer Motion, die im Kontext des ehemaligen Projekts Deepgreen eingereicht wurde. Es handelte sich dabei um eine Anlage, welche die Grenze von 1 Megawatt thermische Leistung weit überschritten hätte – geplant war eine Leistung von 47 Megawatt. Dafür hätte Deepgreen gemäss geltendem Recht keine Abgabe zahlen müssen. Allenfalls hätte man über das Walensee-gesetz eine Gebühr verlangen können. – Die grösste Grundwasserwärmepumpe im Kanton Glarus weist eine thermische Leistung von 800 Kilowatt auf. Sie liegt damit noch 200 Kilowatt unter dem Schwellenwert von 1 Megawatt. Mit dieser Anlage wird das Kantonsspital Glarus geheizt und Warmwasser aufbereitet. Die grösste Anlage überhaupt ist jene der Kunststoff Schwanden AG. Die Kühlanlage hat eine installierte thermische Leistung von 2,7 Megawatt, genutzt werden 0,7 Megawatt. Eine gebräuchliche Holzheizung weist eine thermische Leistung von rund 14 Kilowatt auf. Daraus wird ersichtlich, um welche Grössenordnungen es vorliegend geht. – Grossanlagen nutzen die Energie aus natürlichen Ressourcen. Da kann eine gesetzliche Grundlage für eine jährliche Abgabe auf die Nutzung dieser Energie nicht falsch sein. Der Kommissionsantrag belässt dem Regierungsrat viel Spielraum, um den wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werden zu können. Die Höhe der Abgabe soll der Landrat festlegen.

Thomas Tschudi, Näfels, unterstützt stellvertretend für die SVP-Fraktion den Kommissionsantrag und plädiert folglich auch für Eintreten. – Der Landrat hat im April 2014 die Motion „Energiegesetz“ ohne Wortmeldung und einstimmig dem Regierungsrat überwiesen. Nun ist die FDP-Fraktion plötzlich anderer Meinung. Der Landrat hat sich für das Beschreiten eines Wegs entschieden, der bereits 2009 zur Debatte stand. Damals verzichtete man noch auf die Einführung einer solchen Gebühr. Tritt der Landrat nun nicht auf die Vorlage ein, würde er einfach in einigen Jahren wieder über dasselbe Thema debattieren. Der Staatsapparat wird so unnötig beansprucht. Hier ist mehr Effizienz gefragt.

Landammann *Röbi Marti* beantragt Eintreten und Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommissionsfassung. – Die Motion wurde 2013 – wie bereits mehrfach angesprochen – aufgrund des Projekts Deepgreen eingereicht. Nach den Verhandlungen mit den Investoren war man damals zuversichtlich, ein grosses Vorhaben realisieren zu können. Daraus wurde nichts. Die Motion wurde im 2014 trotzdem – ohne Wortmeldung – überwiesen. Der Regierungsrat hat eine Vorlage im Sinne des Landrates ausgearbeitet. Diese liegt nun vor. – Zu danken ist der Kommission, insbesondere deren Vizepräsidenten Peter Zentner, für die gute Sitzung.

Abstimmung: Der Antrag auf Eintreten obsiegt über den Antrag Marti auf Nichteintreten.

Detailberatung

Energiegesetz

Artikel 6 Absatz 1; Schwellenwert

Hans-Jörg Marti beantragt, es sei erst ab einer thermischen Leistung von 5 Megawatt eine Abgabe zu entrichten. Absatz 1 würde entsprechend wie folgt formuliert: „Für gewonnene Energie aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt Bruttoleistung sowie aus der thermischen Nutzung von Grundwasser, Erdwärme, Oberflächengewässer und Luft mit einer Leistung von mehr als 5 Megawatt ist neben den ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern eine jährliche Abgabe an den Kanton zu entrichten.“ – Die grösste Anlage im Kanton weist eine Leistung von 2,7 Megawatt aus. Es handelt sich dabei um eine alte Anlage, die nach wie vor in Betrieb ist. Mit der Festlegung der Grenze auf 5 Megawatt soll sichergestellt werden, dass bereits bewilligte Anlagen von der Gebühr nicht betroffen sind. Wenn mit der neuen Regelung wirklich auf Anlagen wie jene von Deepgreen abgezielt werden soll, reicht die Grenze bei 5 Megawatt völlig aus. – In Artikel 6 Absatz 1a wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, Anlagen von der Abgabe ganz oder teilweise zu befreien. Praktisch müsste er bei einem Schwellenwert von 1 Megawatt die bestehenden Anlagen von der Gebühr befreien.

Fridolin Staub, Bilten, Kommissionspräsident, spricht sich für den Verbleib bei der Fassung von Kommission und Regierungsrat aus. – Die Forderung nach einer solchen Abgabe zielt nicht auf die Wirtschaft ab. Wer so argumentiert, hat gewisse Zusammenhänge nicht verstanden. Das wichtigste Kriterium in der Wirtschaft ist die Eigenwirtschaftlichkeit: Die vom Regierungsrat vorgesehene Abgabe wäre um ein Vielfaches tiefer als die Einsparung, die sich mit einer neuen Kühlmethode – Wasser statt Luft – realisieren liesse. – Die Abgabe betrifft nicht nur die Nutzung von Wasser, sondern auch jene von Luft. Jeder Unternehmer wird sich angesichts der Kosten überlegen, ob er statt einer Strom fressenden Luftwärmepumpe mit einer installierten Leistung von 5 Megawatt nicht besser eine Wasser nutzende Anlage mit weniger als 1 Megawatt Leistung, aber dem gleichen Effekt, anschafft. Die vorliegende Regelung schafft hierzu Anreize. – Der Redner arbeitet in einem Produktionsgebäude, das gemäss dem Minergie-R-Standard errichtet wurde. Es wird kein einziger Liter Heizöl verbrannt; Wärme und Kälte werden via Wärmetauscher produziert. Ein Unternehmer fällt damals einen Investitionsentscheid und überlegte sich, was sich machen lässt. Seit fünf Jahren ist das Gebäude nun in Betrieb. Bei einem Ölpreis von rund 40 Dollar pro Barrel rechnet sich die Investition sicherlich nicht so gut, wie man sich das damals vorgestellt hat. Das wird in zehn oder 15 Jahren aber anders sein.

Landammann Röbi Marti argumentiert für Fassung gemäss Regierungsrat und Kommission. – Drei Anlagen im Kanton Glarus haben eine installierte Leistung von mehr als 1 Megawatt, nutzen diese aber nicht voll aus. Im Moment ist keine weitere Anlage in Aussicht, welche eine höhere Leistung ausweist. Die Gebühr wird in absehbarer Zeit also gar nicht erst fällig. Da macht es nun auch keinen Sinn, den Schwellenwert höher anzusetzen.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Marti. Der Schwellenwert soll bei 1 Megawatt liegen.

Artikel 6 Absatz 1a; Ausnahmeregelung

Priska Müller Wahl, Niederurnen, Kommissionsmitglied, unterstützt namens der Grünen Fraktion grundsätzlich die regierungsrätliche Variante von Artikel 6 Absatz 1a, beantragt jedoch folgende neue Formulierung: „Der Regierungsrat kann Alternativenergie und Betriebe mit einer grossen volkswirtschaftlichen Bedeutung von dieser Abgabe ganz oder teilweise

befreien; diese Befreiung *muss* befristet werden. *Eine befristete Befreiung kann bei grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung verlängert werden.* – Bei grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung soll die Befreiung von der Abgabe möglich sein. Diese muss aber stets zeitlich befristet sein. Gewisse Wirtschaftszweige verändern sich schnell. Deshalb kann sich auch die volkswirtschaftliche Bedeutung innerhalb von einigen Jahren ändern. Eine Befristung ergibt also Sinn. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird eine ungerechtfertigte Befristung auf ewig ausgeschlossen. Dennoch ist genügend Flexibilität garantiert, da eine begründete Befreiung zulässig bleibt. Es handelt sich also um eine Kompromisslösung, die dazu führt, dass nur so viele Befreiungen wie nötig für eine absehbare Zeit bewilligt werden. Bei Bedarf bleibt eine Verlängerung möglich. – Es sei im Übrigen darauf verwiesen, dass im Antrag der Kommissionsmehrheit von einer „Aufgabe“ anstatt einer „Abgabe“ die Rede ist. Das müsste vermutlich geändert werden. Mit Zustimmung zur beantragten Formulierung wäre der Absatz auch gleich bereinigt. – Den Vorschlag der Kommissionsmehrheit betreffend Ausdehnung der Befreiung auf Anlagen mit kommunaler Bedeutung lehnt die Grüne Fraktion ab. Diese Regelung ist zu unklar. Das Gesetz wird dadurch verwässert und somit zur Farce, sollte es gar nicht mehr angewendet werden.

Peter Zentner beantragt Zustimmung zur Formulierung der Kommission. – Der Regierungsrat führt die Verhandlungen mit den Unternehmen. Er soll die Kompetenz haben, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und kommunaler Aspekte von einer Abgabe abzusehen. Die Befreiung kann, muss aber nicht befristet sein. Sie soll verlängert werden können.

Landammann Röbi Marti erklärt auf Nachfrage des Vorsitzenden, dass der Regierungsrat mit den Anträgen der Kommission einverstanden sei.

Abstimmung: Der Antrag der Kommission – unterstützt vom Regierungsrat – obsiegt über den Antrag Müller Wahl.

Die Gesetzesänderung unterliegt einer zweiten Lesung.

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Verordnungsänderung unterliegt einer zweiten Lesung. Diese findet nach der Landsgemeinde 2016 statt.